

Informationen der PV

Zentralausschuss und Gewerkschaft

Schuljahr 2020/2021
Ausgabe II

Fachschule für ländliche Hauswirtschaft und
Fachschule für Landwirtschaft am BSBZ für Vorarlberg

Dezember 2020

monika.schelling@bsbz.at

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das heurige Schuljahr fordert auf Grund von Corona viel von uns. Viel Kreativität, viel Bereitschaft sich auf Neues einzulassen, viel zusätzliche Arbeit, Es gibt uns aber auch die Möglichkeit Vieles zu überdenken, Neues zu wagen, Mut zur Lücke zu haben - mit dem Blick auf das Wesentliche! Ich erlebe im Gespräch mit euch und den Schüler*innen, dass wir diese besondere Herausforderung angenommen haben und tolle Arbeit leisten. Die Zufriedenheit ist viel größer als einige wenige Stellungnahmen von außen uns das vermitteln wollen. Lassen wir uns nicht demotivieren. Bleiben wir selbstkritisch, aber stellen wir unser Licht nicht unter den Schemel. Wir sind ein gut funktionierendes Team mit einem hohen Maß an Kompetenz. Gerade in dieser besonderen Situation kristallisiert sich die große Bereitschaft, sich gegenseitig zu unterstützen, als besonders wertvoll heraus.

Ich wünsche uns allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes 2021 **Monika**

Am 11.12.2020 im Parlament beschlossen!

Die Novellen zum „Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz“ (LLDG) = Altrecht

und zum „Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz“ (LLDG) = Neurecht = pädagogischer Dienst

Seit sehr vielen Jahren bemühte sich die Bundesleitung der Landwirtschaftslehrer*innen unter ihrem Vorsitzenden Dominikus Plaschg um die Umsetzung diverser Verbesserungen für uns.

Diese Novellen bieten unter anderem die Möglichkeit Abteilungsvorstellungen zu bestellen (LLDG § 65a) sofern eine land- und forstwirtschaftliche Fachschule mehr als zwei Fachrichtungen hat. Die Bestellung erfolgt über ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren für einen Zeitraum von fünf Jahren und kann verlängert werden. Die Lehrverpflichtung des Abteilungsvorstandes / der Abteilungsvorständin verringert sich bei bis zu sechs ganzjährig unterstellten Klassen um 5 WE. Den in die Funktion bestellten Lehrer*innen gebührt eine Dienstzulage (LLVG § 114a). Im LLDG waren die Abteilungsvorstellungen bereits vorgesehen (§17 und §22). Die Novellen bringen nun eine Anpassung und inhaltliche Übereinstimmungen der Bestimmungen für das „Altrecht“ und das „Neurecht“. Lehrer*innen in der Funktion der Abteilungsvorstellung haben die Schulleitung im Qualitätsmanagement zu unterstützen und in Unterordnung unter die Schulleitung, Leitungs- und Koordinationsaufgaben im jeweiligen Team wahrzunehmen.

Erhöhung Gehälter und Zulagen um 1,45% mit 01.01.2021

Ebenfalls am 11.12.2020 wurde die Erhöhung unserer Gehälter und Zulagen um 1,45% im Parlament beschlossen. Die entsprechenden Tabellen findet ihr an der Anschlagtafel im Dienstzimmer.

Kolleg*innen neu bei der GÖD

Ich freue mich unsere Kolleg*innen Melissa Mayr, Stefan Feurstein, Mathias Gächter, Veronika Längle, Lisa-Maria Längle, Manuela Pecoraro und Silvana Muchar als neue Mitglieder bei der Gewerkschaft begrüßen zu dürfen!

Nur wenn wir als Gewerkschaft stark sind, können Verhandlungen zu Gesetzesänderungen, Gehaltserhöhungen, ... in unserem Sinne durchgesetzt werden. Herzlichen Dank an alle, die durch ihre Mitgliedschaft unser aller Position stärken!

Sabbatical

Land- und
forstwirtschaftliches
Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetz
(LLDG) § 65d Abs. 3 bis 7

Auf Antrag kann eine Lehrperson ein Schuljahr gegen anteilige Bezugskürzung, innerhalb einer Rahmenzeit von zwei bis fünf Schuljahren, vom Dienst freigestellt werden, wenn: 1. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und 2. ein Dienstverhältnis als Lehrperson bereits seit mindestens fünf Jahren besteht.

Das Sabbatical kann nur in einer der vier nachstehenden Varianten in Anspruch genommen werden und bezieht sich immer auf einen Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August.

- zweijährige Rahmenzeit bei 50% der Monatsbezüge mit Freistellung im zweiten Schuljahr
- dreijährige Rahmenzeit mit 66,67% der Monatsbezüge und Freistellung im zweiten oder dritten Schuljahr
- vierjährige Rahmenzeit mit 75% der Monatsbezüge und Freistellung im dritten oder vierten Schuljahr
- fünfjährige Rahmenzeit mit 80% der Monatsbezüge und Freistellung im dritten, vierten oder fünften Schuljahr

Für Lehrpersonen, die während des letzten Schuljahres der Rahmenzeit in den Ruhestand übertreten gilt insofern Besonders, als

- An die Stelle des vollen Schuljahres tritt der Zeitraum vom 1. September bis zum Übertritt in den Ruhestand. Die Rahmenzeit kann in diesem Fall bis zum 31. Dezember des Übertrittjahres erstreckt werden. Pensionsantritt am 01.12. → das Freistellungsjahr vor der Pension wird vom 01.09. auf den 01.12. ausgedehnt.
- Diese Regelung gilt nicht, wenn z. B. die Korridor pension in Anspruch genommen wird. Wer im Dezember in Pension gehen könnte und das Schuljahr davor die Freistellung genutzt hat muss ab 1. September wieder in Dienst treten oder diesen über das Zeitkonto verrechnen.

Auf unserer Homepage findet ihr unter Bildungszentrum → Personalvertretung weitere Informationen und hilfreiche links.